



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 30.11.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0935119/0011.B

Anlagenbetreiber:

Schmitz-Textiles GmbH + Co.KG, Hansestr. 87, 48282 Emsdetten

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zum Färben von Fasern oder Textilien (IED -Anlage) + Textilveredelungsanlage (Nicht IED-Anlage)

Standort:

Hansestr. 87, 48282 Emsdetten

Datum der Überwachung: 01.09.2022

Dauer der Überwachung: 4,5 h

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Allg. Umweltrelevanz, Luftreinhaltung / Emissionsmessungen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV), Abfall, Industrieabwasser und Vor-Ort-Inspektionen von Anlagenbereichen

Grundlagen der Überwachung:

Artikel 23 der Richtlinie 2010/75 EU, KrWG, BImSchG, LWG, WHG und AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: ****

Erhebliche Mängel²: ****

Schwerwiegende Mängel³: ****

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

-

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.